

Informationen zum Luftschadstoff Feinstaub (PM₁₀)

1 Grenzwert

Tabelle 1

	Mittelungs- zeitraum	Grenzwert	Grenzwert einzuhalten ab	Toleranzmarge
Grenzwert für den Schutz der mensch- lichen Ge- sundheit	24 Stunden	50 µg/m ³ PM ₁₀ dürfen nicht öfter als 35mal im Jahr über- schritten werden	1. Januar 2005	25 µg/m ³ bis 11.6.2011 für Stationen in Gebieten mit bestätigter Fristver- längerung
Grenzwert für den Schutz der mensch- lichen Ge- sundheit	Kalenderjahr	40 µg/m ³ PM ₁₀	1. Januar 2005	8 µg/m ³ bis 11.6.2011 für Stationen in Gebieten mit bestätigter Fristverlängerung

2 Beurteilungsschwellen für Feinstaub (PM₁₀)

Tabelle 2

	24-Stunden-Mittelwert	Jahresmittelwert
Obere Beurteilungsschwelle	35 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35mal im Kalenderjahr überschritten werden	28 µg/m ³
Untere Beurteilungsschwelle	25 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35mal im Kalenderjahr überschritten werden	20 µg/m ³

3 Datenqualitätsziele

Tabelle 3

Datenerhebung	Datenqualitätsziel
Kontinuierliche Messung	
Unsicherheit	25 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Orientierende Messung	
Unsicherheit	50 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Mindestzeiterfassung	14 % - Eine Stichprobe pro Woche, gleichmäßig verteilt über das Jahr, oder acht Wochen gleichmäßig verteilt über das Jahr.
Modellrechnung	
Unsicherheit	
Tagesmittelwerte	noch nicht festgelegt
Jahresmittelwerte	50 %
Objektive Schätzung	
Unsicherheit	100 %

4 Referenzmethode für die Probenahme und Messung der Konzentration von PM₁₀

Referenzmethode für die Probenahme und Messung der Konzentration von PM₁₀ ist die in EN 12341:2014 ‚Außenluft – Gravimetrisches Standardmessverfahren für die Bestimmung der PM₁₀- oder PM_{2,5}-Massenkonzentration des Schwebstaubes‘ beschriebene Methode.

5 Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über **Luftqualität und saubere Luft für Europa, Amtsblatt EG L 152/1**
- RICHTLINIE (EU) 2015/1480 DER KOMMISSION vom 28. August 2015 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen zur Bestimmung der Luftqualität
- 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 05.08.2010 (BGBl. I S. 1065)